



## **Entscheidung Nr. 17/2019/2020 BG**

28.08.2020

### **Beschluss**

Das Bundesgericht des DFB hat im schriftlichen Verfahren in der Besetzung mit

Achim Späth	Vorsitzender
Arno Heger	DFB-Beisitzer
Fritz Reisinger	Beisitzer 3. Liga

für Recht erkannt:

1. Die Verwaltungsbeschwerde der SC Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA gegen den Beschluss des DFB-Spielausschusses vom 17.07.2020, mit dem deren Antrag auf Zulassung zur 3. Liga für die Spielzeit 2020/2021 zurückgewiesen wurde, wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Kosten, Gebühren und Auslagen sind von der Beschwerdeführerin zu tragen.

#### **Gründe:**

1.

Der DFB-Spielausschuss hat mit dem angefochtenen Beschluss den Antrag auf Zulassung zur kommenden Saison der 3. Liga mangels sportlicher Qualifikation abgelehnt. Diese Entscheidung wurde der Beschwerdeführerin am 10.08.2020 zugestellt.

Die hiergegen gerichtete Verwaltungsbeschwerde vom 12.08.2020 stellt die fehlende sportliche Qualifikation nicht in Abrede, sondern trägt, soweit rechtlich relevant, in letzter Konsequenz vor, die Saison 2019/2020 hätte – ohne Absteiger - abgebrochen werden müssen, so dass der Beschwerdeführerin noch die sportliche Qualifikation aus dem Vorjahr erhalten geblieben wäre.

**DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V.** – Hermann-Neuberger-Haus – Otto-Fleck-Schneise 6 – 60528 Frankfurt/Main  
**PRÄSIDENT** Fritz Keller – **SCHATZMEISTER** Dr. Stephan Osnabrügge – **GENERALSEKRETÄR** Dr. Friedrich Curtius  
**SITZ** Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007  
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**  
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688



Die zur Begründung dieser Ansicht vorgetragenen Argumente wurden – fast alle – schon in einer Vielzahl anderer Verfahren, die die Beschwerdeführerin vor dem Bundesgericht führte, umfassend behandelt und entschieden. Insoweit wird im Folgenden auf diese Entscheidungen auch ergänzend verwiesen werden.

Auf Anordnung des Vorsitzenden erfolgt diese Entscheidung ohne mündliche Verhandlung, da bei unstreitigem Sachverhalt lediglich Rechtsfragen zu entscheiden sind, §§ 31, 30 Nr. 3, 16 Nr. 1 S.2 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung.

## 2.

Die Verwaltungsbeschwerde ist zulässig, aber nicht begründet.

Formelle und materielle Fehler der angegriffenen Ausgangsentscheidung werden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich.

Behauptete formelle Fehler im Vorfeld der mehr als zwanzig Entscheidungen, die in anderen Verfahren ergangen sind, liegen nicht vor. Dies wurde dort schon behandelt.

Sie könnten auch hier in diesem Verfahren keinerlei Relevanz entfalten.

Auch materielle Fehler, insbesondere eine falsche Ermessensausübung bei der Entscheidung der DFB-Verwaltung zur Fortführung der Saison 2019/2020, liegen nicht vor.

Lediglich zum besseren Verständnis sei deshalb noch auf Folgendes hingewiesen:

- In der Entscheidung des Bundesgerichts 9/2019/2020 vom 03.07.2020 wurde die rechtliche Qualifikation des Beschlusses des DFB-Bundestags vom 25.05.2020 zur Fortsetzung der 3. Liga umfassend dargestellt. Die Beschwerdeführerin kann oder will diese Ausführungen nicht zur Kenntnis nehmen, sondern wiederholt im Wesentlichen früheren Vortrag. Die der Beschwerdeführerin zugestellte und bekannte Entscheidung des Bundesgerichts vom 03.07.2020 wird deshalb ausdrücklich auch ergänzend zum Inhalt dieser Entscheidung gemacht.

Die wenigen mit Schriftsatz vom 13.08.2020 noch neu zu diesem Themenbereich vorgetragenen Punkte – z. B. zu Presseveröffentlichungen des DFB nach dem Bundestag und zu einer vermuteten Stimmenbündelung – sind nicht ansatzweise geeignet, als Argument für die hier beantragte Zulassung zur 3. Liga zu dienen.

- Soweit die Beschwerdeführerin die Verletzung ihres rechtlichen Gehörs – in früheren Verfahren – rügt, wurde darauf schon ausführlich z. B. in der Entscheidung des Bundesgerichts vom 29.07.2020 – 15/2019/2020 – eingegangen. Auch diese ist der Beschwerdeführerin bekannt und wurde ihr zugestellt, so dass sie auch ergänzend zum Gegenstand dieser Entscheidung gemacht wird.  
Der nunmehr erhobene Vorwurf, in dem Einspruchsverfahren Meppen sei eine derartige Rüge gar nicht erhoben worden, verkennt, dass die Beschwerdeführerin durch die permanente Wiederholung ihrer Argumentation in einer Vielzahl von Verfahren und die regelmäßige

Bezugnahme auf die dort eingereichten Schriftsätze auch diesen Vortrag zum Verfahrensgegenstand gemacht hat.

Wie sich allerdings aus diesem unzutreffenden Vorwurf eine rechtliche Relevanz für das vorliegende Verfahren ergeben sollte, ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

- Dass die Entscheidung der DFB-Verwaltung, den Spielbetrieb nach der pandemiebedingten Unterbrechung wieder aufzunehmen, ermessensfehlerfrei erfolgte und das in § 4 der Satzung des DFB verankerte Fair-Play-Prinzip beachtet wurde, hat das Bundesgericht ebenfalls schon in aller Ausführlichkeit und mehrfach entschieden. Schon in der vorstehend einbezogenen Entscheidung 9/2019/2020 wurde zusammenfassend ausgeführt:

*„Als Ergebnis der vorgestellten Überlegungen bleibt festzuhalten, dass die DFB-Verwaltung, angegriffen hier in Form des Bundestagsbeschlusses, die beiden bestehenden Möglichkeiten – die Saison abzubrechen oder fortzusetzen – gründlich erwogen, alle zur Verfügung stehenden Erkenntnisse verwertet und die Rechte der Beteiligten und die Folgen für diese umfassend abgewogen hat.*

*Das von ihr gefundene Ergebnis, die Saison fortzusetzen und zu Ende zu bringen, ist rechtmäßig und zweckmäßig und entspricht dem Satzungsauftrag. Es liegt im Übrigen in der Entstehung wie im Ergebnis innerhalb des den Verbänden durch Art. 9 Abs. 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland eingeräumten Entscheidungs- und Gestaltungsfreiraums und verstößt gegen kein übergeordnetes Recht.*

*Für die Behauptung einer Fehlerhaftigkeit der getroffenen Ermessensentscheidung sind relevante Tatsachen weder vorgetragen noch ersichtlich.*

*Die Beschwerdeführerin will, wie ihre Ausführungen im fünften Absatz auf Seite 6 ihres Schriftsatzes vom 29.05.2020 zeigen, letztlich einen Sondervorteil für sich erhalten, der ihr nach dem von ihr an anderer Stelle zu Recht zitierten Prinzip des Fair Play gegenüber den anderen aktuellen und potentiellen Teilnehmern dieser bundesweiten Spielklasse nicht zusteht.“*

- Obwohl die von der Beschwerdeführerin im Einzelnen vorgetragenen Gesichtspunkte – wie dargestellt – längst entschieden sind, hält sie bis heute keinen schlüssigen und belegten Vortrag dazu, weshalb ihre Behauptungen zur „Nichtausgleichbarkeit von Trainingsrückständen“, „möglichen Folgeschäden“, „Verzögerungen durch Teamquarantänen“, „Probleme mit dem Arbeitsrecht nach dem 01.07.2020“, „kartellrechtlichen Mindestanforderungen“ und etlichem mehr zu einer Fehlerhaftigkeit der getroffenen Ermessensentscheidung führen sollten. Sie stellt nach wie vor lediglich freischwebende Behauptungen auf.
- Von der Möglichkeit, Verlegungsanträge bezüglich der ersten Spieltage zu stellen, hat die Berufungsführerin keinen Gebrauch gemacht. Dies wurde bereits in der Entscheidung des Bundesgerichts vom 16.07.2020 – 11/2019/2020 – ausführlich dargestellt, so dass auch diese Entscheidung hiermit ergänzend zum Gegenstand der vorliegenden Entscheidung gemacht wird. Die Ausführungen in der Beschwerdeschrift unter III. gehen an der Sache vorbei. Anträge gem. §§ 14 und 15 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung, wurden weder gestellt, noch waren sie gewünscht. Das alleinige Rechtsschutzziel der Beschwerdeführerin war und ist der Saisonabbruch.



3.

Die Entscheidung über Kosten und Gebühren beruht auf den §§ 30, 31, 36, 37 Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

- Bundesgericht -

gez. Achim Späth	Vorsitzender des DFB-Bundesgerichts
Arno Heger	DFB-Beisitzer
Fritz Reisinger	Beisitzer 3. Liga